

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

1. Maßgebende Bestimmungen, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle kauf-, werk-, werklieferungs-, dienstvertraglichen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen (nachfolgend „Lieferungen“) des Lieferanten an Kiepe Electric GmbH oder verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Kiepe“), vorausgesetzt der Lieferant ist Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Die AEB gelten auch für künftige Lieferungen des Lieferanten an Kiepe, ohne dass Kiepe in jedem Einzelfall auf die AEB hinweisen muss.
- 1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AEB auch für jeden künftigen Vertrag betreffend Lieferungen vom Lieferanten, ohne Kiepe wir in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen muss.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Kiepe gültigen Fassung.
- 1.4 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden und ergänzenden allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Kiepe ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugesagt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Kiepe nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen ausführt.
- 1.5 Soweit in diesen AEB auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

2. Vertragsabschluss, Bestellungen

- 2.1 Ein Vertragsschluss zwischen Kiepe und dem Lieferanten setzt eine Bestellung oder die Bestätigung des Vertragsschlusses durch Kiepe voraus. Bestellungen, Lieferabrufe und sonstige Erklärungen seitens Kiepe zum Bezug von Lieferungen vom Lieferanten (nachfolgend „Bestellungen“) sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 2.2 Bestellungen nach Ziffer 2.1 sind vom Lieferanten innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich zu bestätigen (nachfolgend „Auftragsbestätigung“). Erfolgt eine Auftragsbestätigung nicht innerhalb von einer (1) Kalenderwoche nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten, ist Kiepe an die Bestellung nicht mehr gebunden. Eine verspätete Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Kiepe.
- 2.3 Ein Vertrag zwischen Kiepe und dem Lieferanten kommt auch zu stande, wenn der Lieferant die in einer Bestellung angegebenen Lieferungen innerhalb der Bestätigungsfrist von zwei (2) Wochen (Ziff. 2.2) vorbehaltlos ausführt.
- 2.4 Kiepe kann zumutbare Änderungen der Lieferung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die sich daraus ergebenen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Liefertermins und/ oder etwaiger Mehrkosten, regeln die Parteien schriftlich angemessen und einvernehmlich vor Durchführung der jeweiligen Änderung.

3. Lieferungen, Verpackung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt gemäß DAP (INCOTERMS 2020), soweit nicht abweichend vereinbart.
- 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von Kieper angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort). Sofern die Lieferungen einer Abnahme bedürfen, ist der jeweilige Liefertermin eingehalten, wenn der Lieferant Kiepe die Lieferung am Liefertermin abnahmefert zur Verfügung stellt.

Die vorbehaltlose Annahme bzw. Abnahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die Kiepe wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche dar. Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Lieferant ohne die schriftliche Zustimmung von Kiepe nicht berechtigt.

- 3.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Lieferantennummer, Datum und Nummer der Bestellung, Menge und Materialnummer, Zolltarif (HS-Code), Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, Zusatzdaten von Kiepe (z.B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheit beizulegen. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden. Fehlen Lieferschein und/ oder Packzettel oder sind diese unvollständig, so hat Kiepe hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Kiepe unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Er hat die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt hiervon ebenso unberührt wie die Ansprüche von Kiepe wegen der Verzögerung.
- 3.5 Ist der Lieferant mit der Erbringung seiner Lieferungen in Verzug, ist Kiepe berechtigt, pro angefangene Woche, in der sich der Lieferant in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes (netto) der verspäteten Lieferung, maximal jedoch 5% des gesamten Auftragswertes, zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung hinaus jedoch nur, wenn sich Kiepe die Geltendmachung der Vertragsstrafen bei Schlusszahlung vorbehält. Auf Schadensersatzansprüche von Kiepe wegen Überschreitung des Liefertermins sind etwaige gezahlte Vertragsstrafen des Lieferanten anzurechnen. Im Übrigen behält sich Kiepe die nach dem Gesetz geltenden Ansprüche und Rechte bei Lieferverzug vor.
- 3.6 Die in der Bestellung von Kiepe festgelegte Menge ist einzuhalten. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit Zustimmung von Kiepe berechtigt. Kiepe ist berechtigt, Teillieferungen ohne zusätzliche Transportkosten zu verlangen, soweit sich hierdurch eine etwaige Lieferverzögerung reduzieren lässt, es sei denn eine solche Teillieferung ist dem Lieferanten unzumutbar. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung zu den Lieferterminen bleibt hiervon unberührt.
- 3.7 Die Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder im Vertrag vereinbart wurde.
- 3.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Kiepe über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend.
- 3.9 Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen nach den Vorschriften des Verpackungshandbuchs von Kiepe, abrufbar unter [verpackungshandbuch_kiepe_electric.pdf](#), sowie alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Verpackung von Produkten einzuhalten. Soweit der Lieferant zur Rücknahme von Verpackungen nach Maßgabe des anwendbaren Rechts verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort abzuholen. Hat der Lieferant einen Anspruch auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis hierauf zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung ist Kiepe berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise verstehen sich auf der Basis DAP (INCOTERMS 2020) einschließlich der Kosten für die Verpackung. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant alle Nebenkosten, z.B.

Montagekosten. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist von Kiepe nicht zu vergüten.

- 4.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab vollständiger Lieferung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Kiepe innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Netto-Betrag der Rechnung. Zahlungen durch Kiepe erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Bichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Sofern der Lieferant früher als vereinbart liefert und Kiepe die Lieferung annimmt, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen. Die Geltendmachung von Lagerkosten bleibt vorbehalten.
- 4.3 Alle Rechnungen des Lieferanten müssen, zusätzlich zu etwaigen gesetzlichen Vorgaben, die unter Ziffer 3.3 benannten Angaben zu den Lieferscheinen enthalten. Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind diese Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen.
- 4.4 Für die Rechtzeitigkeit der von Kiepe geschuldeten Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrags bei der Bank von Kiepe. Zahlungen von Kiepe begründen weder eine Abnahme der Lieferung oder Leistung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung bzw. Leistung als mangelfrei oder rechtzeitig.
- 4.5 Ein Zahlungsverzug von Kiepe setzt, unbeschadet der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung durch den Lieferanten voraus. Bei Zahlungsverzug schuldet Kiepe Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 4.6 Kiepe ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Kiepe noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestritten Gegenforderungen oder Gegenforderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch von Kiepe stehen, gegen den aufgerechnet werden soll.
- 4.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen aus der Bestellung an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Die Lieferung muss in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den anwendbaren Gesetzen, insbesondere den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte – hilfsweise für die übliche – Verwendung geeignet sein.
- 5.2 Der Lieferant führt eine sorgfältige Warenausgangsprüfung durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden.
- 5.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Kiepe beschränkt sich darauf, dass Kiepe die Ware auf Menge, Typ, äußerlich erkennbare Mängel wie Transportschäden und sonstige offenkundige Mängel hin unverzüglich untersucht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist und bei allen werkvertraglichen Lieferungen und Leistungen besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) von Kiepe jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei verdeckten Mängeln innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, innerhalb von vier (4) Werktagen ab Lieferung abgesendet

wird. Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobligationen bestehen nicht.

- 5.4 Ist die Lieferung mangelhaft, stehen Kiepe die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Kiepe ist – unbeschadet weiterer Mängelrechte – insbesondere dazu berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Kiepe gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann Kiepe den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Kiepe unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Kiepe den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 5.5 Stellt sich nach erfolgter Mängelrüge heraus, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, kann Kiepe eine Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei der Fehlerabwicklung in Höhe von 100 Euro, wenn es sich um einen offenkundigen Mangel, andernfalls in Höhe von 250 Euro, von dem Lieferanten verlangen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Übersteigt der tatsächliche Aufwand bei der Fehlerabwicklung die vorgenannten Pauschalen, ist Kiepe berechtigt, zusätzlich den erhöhten Aufwand geltend zu machen. Die Geltendmachung vorgenannter Pauschale erfolgt zudem unbeschadet sonstiger Ansprüche von Kiepe, insbesondere bleibt Kiepe unbeschränkt zur Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungs- oder Schadensersatzansprüche berechtigt.
- 5.6 Kiepe stehen die gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress) uneingeschränkt neben den Mängelansprüchen. Kiepe ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Kiepe seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch Kiepe, Kiepes Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.
- 5.7 Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme beim Kunden von Kiepe, spätestens aber 36 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Vorstehendes gilt nicht in den Fällen von § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB, § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 5.8 Im Falle einer im Rahmen der Gewährleistung vorgenommenen Neu lieferung bzw. -herstellung beginnt die Verjährungsfrist für die neu gelieferten Produkte bzw. neu hergestellten Werke einmalig von neuem und gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten. Soweit die nach Ziffer 5.7 verbliebene Verjährungsfrist den Zeitraum von 24 Monaten übersteigt, gilt die verbleibende längere Verjährungsfrist. Werden nur Teile der Waren neu geliefert bzw. nur Teile der Werke neu hergestellt, gilt dieser Ziffer 5.8 nur für diese Teile.
- 5.9 Eine innerhalb der Verjährungsfrist nach Ziffer 5.7 von Kiepe erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen Kiepe und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 5.7.
- 5.10 Im Übrigen gelten für die Sach- und Rechtsmängel von Kiepe die gesetzlichen Regelungen.

6. Serienmangel

- 6.1 Treten während der Gewährleistungsfrist (Ziffer 5.7) Serienmängel auf, so ist der Lieferant verpflichtet, die Ursache der Mängel durch Änderung der Konstruktion, der Fertigungsverfahren oder des sonstigen Materialeinsatzes zu beseitigen. Bei solchen Serienmängeln werden auf Verlangen von Kiepe alle Teile der betroffenen Lieferreihe auf Kosten des Lieferanten ausgetauscht. Kosten, die durch den Austausch der gelieferten Produkte entstehen, trägt der Lieferant.
- 6.2 Ein Serienmangel liegt vor, wenn Kiepe und der Lieferant aufgrund des Schadensbildes und der Schadensursache eines aufgetretenen Schadens gemeinsam feststellen, dass ein Schaden an allen gelieferten Leistungsgegenständen des gleichen Produkts oder an einer bestimmten Menge der gelieferten Serie von Leistungsgegenständen (Charge) auftreten kann. Unabhängig davon liegt ein Serienmangel vor, wenn der gleiche Schaden während der Gewährleistungszeit an mindestens 2% aller gelieferten Leistungsgegenstände des gleichen Produkts oder einer bestimmten Menge der Serie von Leistungsgegenständen (Charge) festgestellt wird.

7. Produkthaftung, Freistellung

- 7.1 Der Lieferant stellt Kiepe im Rahmen der Produkt- und Produzentenhaftung für alle wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche, die auf einen Produktfehler der Lieferung oder einer Verletzung der Produktbeobachtungspflicht des Lieferanten zurückzuführen ist, frei, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Soweit Kiepe verpflichtet ist, aus einem solchen Grund eine Rückrufaktion oder sonstige Feldaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche hiermit verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Kiepe den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.2 Der Lieferant stellt Kiepe von Schadensersatz- und Aufwendungersatzansprüchen Dritter frei, die gegen Kiepe nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelhaften Lieferung oder einer Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des Lieferanten, die dieser zu vertreten hat, erhoben werden. Weitergehende gesetzliche Rechte von Kiepe bleiben unberührt.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant haftet gegenüber Kiepe auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 8.2 Kiepe haftet gegenüber dem Lieferanten nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.). Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von Kiepe wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
- 8.3 Soweit die Haftung von Kiepe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeitende von Kiepe.

9. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen gehen mit Übergabe bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist oder aufgrund Gesetz statzufinden hat, mit Abnahme in das Eigentum von Kiepe über, soweit nicht abweichend vereinbart. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten hat die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten lehnt Kiepe ab. Spätestens durch Zahlung des Preises geht das Eigentum an den Lieferungen vom Lieferanten auf Kiepe über. Kiepe darf Lieferungen, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für Kiepe vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.

10. Beistellungen

- 10.1 Von Kiepe dem Lieferanten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beigestellte Produkte, Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend: „**Beistellungen**“) bleiben in Eigentum von Kiepe. Der Lieferant darf die Beistellungen nur für die Bestellungen von Kiepe verwenden.
- 10.2 Beistellungen sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Ab der Übergabe der Beistellungen an den Lieferanten trägt dieser die Gefahr für die Beistellungen bis zu einer etwaigen Rückgabe an Kiepe. In diesem Zeitraum hat der Lieferant im Falle von Beschädigung oder Verlust der Beistellungen Ersatz zu leisten, es sei denn, Kiepe hat dies zu vertreten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigestellten Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln hat der Lieferant auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant gegenüber Kiepe sofort anzulegen.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und Kiepe dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er ermächtigt Kiepe bereits jetzt, Ansprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf die Beistellungen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
- 10.4 Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Beistellungen ist der Lieferant nach Maßgabe der Bestellung von Kiepe berechtigt, im Übrigen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kiepe.
- 10.5 Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen erfolgt für Kiepe als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Kiepe zu verpflichten. Die verarbeiteten Waren gelten als Beistellungen im Sinne von Ziffer 10.1. Bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Gegenständen, die nicht im Eigentum von Kiepe stehen, erwirbt Kiepe Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der übrigen Gegenstände. Erlöst das Eigentum von Kiepe durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Lieferant Kiepe bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für Kiepe. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen gemäß Ziffer 10.1.
- 10.6 Der Lieferant muss Kiepe unverzüglich von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter benachrichtigen.
11. Qualitätssicherung, Ersatzteile
- 11.1 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Industrie entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation wird der Lieferant Kiepe auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Lieferant hat die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch für die Dauer von 15 Jahren, aufzubewahren.
- 11.2 Kiepe ist berechtigt, die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen selbst oder durch unabhängige Prüfer im Werk des Lieferanten

- zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger – mindestens 10 Werktagen – vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Die Überprüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung. Der Lieferant ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu treffen.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile (einschließlich Verschleißteilen) für die Lieferungen an Kiepe für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er Kiepe dies jeweils unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitteilen und Kiepe die Möglichkeit einer letzten Bestellung über eine angemessene Anzahl an Ersatzteilen einräumen.
- 12. Versicherung**
- Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Diese ist während der Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und Kiepe auf Verlangen jeweils nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, Kiepe über jede wesentliche Änderung oder den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich in Schriftform zu benachrichtigen.
- 13. Software**
- Sind Lieferung, zur Verfügungstellung, Lizenzierung oder anderweitiges Überlassen (nachfolgend „**Überlassung**“) von Software oder Softwarebestandteilen (nachfolgend „**Software**“) Gegenstand der Bestellung, sichert der Lieferant zu, dass die überlassene Software frei von Schutzrechten Dritter ist, für die von Kiepe im Rahmen der Bestellung genannten Zwecke geeignet ist und dass Kiepe frei in der Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten oder sonstiger Ergebnisse, die aus der Überlassung der Software erzielt werden, ist. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Bestellung oder Teilen davon aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Lieferung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den Anforderungen der Bestellung genügt, oder ein Nutzungsrecht zu erwirken, sodass die Lieferung von Kiepe uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten bestellungsgemäß genutzt werden kann.
- 14. Schutzrechte Dritter, Arbeitserzeugnisse**
- 14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen und Dritte in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und geistigen Eigentumsrechte einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte wie insbesondere Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Designrechte, sowie Urheberrechte (nachfolgend „**Schutzrechte**“) geltend machen können.
- 14.2 Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des Lieferanten Ansprüche gegen Kiepe geltend, so hat der Lieferant – unbeschadet weiterer Rechte von Kiepe – nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue auszutauschen. Weitergehende gesetzliche Rechte von Kiepe wegen Rechtsmängeln an den Lieferungen des Lieferanten bleiben unberührt.
- 14.3 Der Lieferant stellt Kiepe von allen Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen Kiepe geltend macht und übernimmt ab dem Zeitpunkt die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Kiepe wird den Lieferanten dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind vom Lieferanten zu erstatten. Kiepe wird den Lieferanten unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen Kiepe Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung geltend gemacht werden.
- 14.4 Soweit die Lieferungen oder die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Informationen Schutzrechte des Lieferanten oder Dritter enthalten, überträgt der Lieferant unwiderruflich, unbedingt und unbefristet sämtliche für die vertraglich vorausgesetzte und die gewöhnliche Verwendung der Lieferungen erforderlichen Schutzrechte des Lieferanten bzw. Dritten in zeitlich und räumlich unbegrenzter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise. Ist eine solche Übertragung der Schutzrechte aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich ist, räumt der Lieferant Kiepe sämtliche diesbezüglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung, im vorbezeichneten Umfang ein, damit Kiepe die Lieferungen in der vertraglich vorausgesetzten Weise und gemäß deren gewöhnlicher Verwendung nutzen, verwerten und bearbeiten kann.
- 14.5 Sofern der Lieferant Lieferungen exklusiv für Kiepe erbringt, räumt er Kiepe die diesbezüglichen Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte in ausschließlicher Weise ein. Die eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte beziehen sich auf sämtliche zum Zeitpunkt der Lieferung bekannte sowie unbekannte Nutzungs- und Verwertungsarten und berechtigen Kiepe insbesondere dazu, die Lieferungen an Dritte weiter zu übertragen.
- 14.6 Kiepe ist alleiniger Inhaber sämtlicher Schutzrechte an etwaigen Arbeitsergebnissen, die aus der Verwendung der Lieferungen resultieren (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“). Der Lieferant verpflichtet sich, ihm etwaig zustehende Schutzrechte an Arbeitsergebnissen ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden an Kiepe zu übertragen. Sofern eine Übertragung von Schutzrechten an Arbeitsergebnissen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich der Lieferant, Kiepe diesbezüglich ohne gesonderte Vergütung unverzüglich nach Bekanntwerden sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte in ausschließlicher, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkter, unwiderruflicher, unbedingter, ganz oder teilweise übertragbarer und unterlizenzierbarer Weise einzuräumen.
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1 Soweit die Einhaltung von Lieferterminen oder sonstigen verbindlich vereinbarten Terminen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich oder wesentlich erschwert ist, ruhen die vertraglichen Pflichten der betroffenen Partei und die betroffenen Termine verlängern sich entsprechend.
- 15.2 Höhere Gewalt umfasst insbesondere solche unvorhersehbaren Leistungshindernisse oder Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen, auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten abgewendet oder behoben werden können und die nicht nur von kurzfristiger Dauer sind. Höhere Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, innere Unruhen, Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerische oder kriegsähnliche Handlungen oder Zustände, unmittelbare Kriegsgefahr, staatliche Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, währungs- und handelspolitische Maßnahmen oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Aufruhr, Terrorismus, Unfälle, behördliche Anordnungen, Eingriffe Dritter wie kriminelle und cyberkriminelle Handlungen oder Epidemien. Streik und Aussperrung gelten nicht als Fälle Höherer Gewalt.
- 15.3 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als drei (3) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 16. Exportkontrolle, Zollrecht**
- 16.1 Kiepe ist berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu verweigern, wenn und soweit anwendbares nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht – insbesondere exportkontrollrechtliche oder zollrechtliche Vorschriften, einschließlich Embargovorschriften und Sanktionslisten (nachfolgend „**anwendbares Außenwirtschaftsrecht**“) – entgegenstehen.

- 16.2 Der Lieferant hat für seine Leistungserbringung alle Anforderungen des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts einzuhalten. Er ist verpflichtet, unverzüglich nach Bestellung alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die Kiepe zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt. Dies gilt insbesondere für folgende Informationen und Daten: (i) Listung eines Gutes nach den Anhängen der VO (EU) 2021/821 sowie der Deutschen Ausfuhrliste (unter Angabe der Listennummer) – in der jeweils aktuellen Fassung, (ii) die „Export Control Classification Number“ gemäß der jeweils aktuellen U.S. „Commerce Control List“, sofern die zu liefernden Güter den „Export Administration Regulations“ unterliegen, (iii) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den „Harmonized System“ Code, (iv) das Ursprungsland (nichtpräferenzieller Ursprung) und, sofern von Kiepe gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate/ Zeugnisse zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm nach Vertragsschluss bekannt werdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes durch ihn gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht begründen, Kiepe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht begründen, ist ein Annahmeverzug durch Kiepe für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um Kiepe die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
- 16.4 Wenn tatsächliche Verstöße gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, kann Kiepe nach seiner Wahl vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder für diejenigen Teillieferungen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.
- 16.5 Falls sich die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Kiepe aufgrund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts verzögert, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend. Soweit die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts für einen Zeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten oder länger untersagt oder behindert wird, ist Kiepe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern lediglich Teillieferungen betroffen sein sollten, ist Kiepe nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurücktreten oder nur für diejenigen Teillieferungen, welche untersagt oder behindert werden. Ein solches Recht besteht nicht, sofern Kiepe allein oder überwiegend für die Umstände verantwortlich ist, welche zur Untersagung oder Behinderung führen.
- 16.6 Der Lieferant hat alle anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Zollbestimmungen bezüglich der Lieferungen erfüllen. Ein Lieferant, dessen Geschäftssitz sich in der Europäischen Union befindet, hat Kiepe Langzeit-Lieferantenerklärungen für Lieferungen mit Präferenzursprungseigenschaft nach VO (EU) 2015/1446 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zur Verfügung zu stellen. Die Langzeit-Lieferantenerklärungen müssen eine Ausweisung des Ursprungslandes (konkreter Mitgliedsstaat), Anfangs- und Ablaufdatum und eine Umschlüsselung zu der Material-Nr. von Kiepe beinhalten bzw. ermöglichen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Kiepe ein Auskunftsblatt (INF 4) zur Verifizierung bzw. Echtheitsprüfung der Lieferantenerklärung nach Maßgabe von Art. 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in der jeweils gültigen Fassung zu übergeben. Der Lieferant wird Kiepe umgehend schriftlich informieren, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärungen ihre Gültigkeit verlieren. Ein Lieferant mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union hat bei jeder Bestellung den Ursprung der Ware mittels eines offiziellen Ursprungszertifikats (ausgegeben von der zuständigen Behörde) nachzuweisen sowie nötige Präferenzdokumente beizulegen (z.B. EUR:1, EUR-MED).
- 16.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die von den Zollbehörden herausgegebenen Sicherheits- und Zuverlässigkeitserfordernisse für die Zertifizierung als Authorized Economic Operator (AEO) (oder gleichwertige Zertifizierung) zu erfüllen. Falls der Lieferant nicht als AEO zertifiziert ist und dies auch noch nicht beantragt hat, hat er eine separate Sicherheitserklärung beizufügen. Der Lieferant hat den Besteller darüber zu informieren, wenn Sicherheits- oder Zuverlässigkeitserfordernisse nicht erfüllt sind oder wenn ihre Einhaltung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 16.8 Der Lieferant hat Kiepe von jedem Schaden freizustellen, der Kiepe aus der Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Ziffer 16 entsteht, es sei denn, der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Der Umfang der zu ersetzenen Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die Kiepe entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.
- 17. Geheimhaltung**
- 17.1 Von Kiepe erlangte Informationen sowie das Geschäftsverhältnis insgesamt (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) wird der Lieferant vertraulich behandeln und Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben. Vertrauliche Informationen bleiben ausschließlich Eigentum von Kiepe und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an Kiepe notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Kiepe dürfen Vertrauliche Informationen – außer für Lieferungen an Kiepe selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 17.2 Kiepe behält sich alle Rechte an Vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit Kiepe Vertrauliche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Erzeugnisse, die nach von Kiepe entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach Kiepes vertraulichen Angaben oder mit Kiepes Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Kiepe vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.
- 17.3 Eine Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit die Informationen (a) dem Lieferanten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung beruht, (c) vom Lieferanten ohne Zugriff auf die Vertraulichen Informationen von Kiepe selbst entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen; in diesen Fällen wird der Lieferant Kiepe unverzüglich, mindestens jedoch so früh, wie rechtlich zulässig, über die bestehende oder erfolgte Offenlegung informieren.
- 17.4 Auf Anforderung von Kiepe wird der Lieferant alle Vertraulichen Informationen, gleich welcher Form oder Verkörperung, unverzüglich und vollständig an Kiepe zurückzugeben oder vernichten und die Vernichtung gegenüber Kiepe schriftlich bestätigen.
- 17.5 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu Kiepe werben.
- 18. Compliance, Datenschutz, Arbeiten im Werksbereich**
- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere den Regelungen des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäsche.
- 18.2 Kiepe verarbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung personenbezogene Daten des Lieferanten (soweit dieser eine natürliche Person ist) sowie gegebenenfalls die Daten seiner Mitarbeitenden. Weitere

Informationen nach Art. 13 DSGVO können dem Lieferanten und seinen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden

- 18.3 Der Lieferant hat die Anforderungen des Code of Conduct für Lieferanten (abrufbar auf Anforderung) oder eine gleichwertige Verhaltensrichtlinie einzuhalten.
- 18.4 Personen, die in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung des Lieferanten Arbeiten im Werksgelände von Kiepe ausführen, haben die jeweils geltenden Regelungen für Sicherheit, Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung einschlägig sind. Kiepe behält sich ein Weisungsrecht im Zusammenhang mit den oben genannten Regelwerken gegenüber dem Lieferanten vor.
- 18.5 Der Lieferant stellt Kiepe und die von Kiepe mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werk schutzes, des Brandschutzes der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen Kiepe oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung zu beachtenden Vorschriften entstehen, es sei denn, der Lieferant hat diese nicht zu vertreten.

19. Anwendbares Recht, Rechtswahl, Sonstiges

- 19.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Kiepe gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis, bei Rahmenverträgen auch im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ergebenden oder mit diesem im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Düsseldorf. Kiepe ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen dem Lieferanten und Kiepe.